J. Cons. U.
222

Digitized by Google

3. cam. U. 222 h

Walter

Zu

Richter's Kirchenrecht.

Von

Ferdinand Walter.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Als ich 1854 nach einem Stillstande von acht Jahren die elfte Ausgabe meines Kirchenrechts bearbeitete, veranlaßte mich dieser lange Zeitraum zu einem genaueren Rückblick auf die inzwischen herausgekommene kirchenrechtliche Literatur, insbesondere auf die 1853 erschienene vierte Auflage von Richters Kirchenrecht. Dieses führte mich zu der Bestätigung der schon früher gemachten Wahrnehmung, daß Richter mehrfach sich theils das von mir bearbeitete Material, theils mir eigenthümliche Ansichten ohne Angabe seiner Quelle angeeignet und wiedergegeben habe. Dieses in der elften Ausgabe bemerklich zu machen, fühlte ich mich durch eine Art von Nothwehr gedrungen, weil bei dem Leser, welcher Richters Buch kennen, und mein Buch erst aus der elften Auflage kennen lernen würde, die Meinung entstehen müßte, daß ich in dessen Fußstapfen getreten sei. Jenes ist von mir insbesondre bei drei Lehren geschehen: bei der Eintheilung der Kirchengewalt (§. 14. Note 5), wo ich der bis dahin gangbaren Eintheilung eine neue entgegengestellt hatte; bei den pseudoisidorischen Decretalen (§. 95. Note 1), und bei der Lehre von den kirchlichen Abgaben (§. 195. Note 1). Die Richtigkeit dieser gegen Richter gemachten Bemerkungen ist bei dem ersten und dritten Punkte von ihm selbst in der fünften eben erschienenen Auflage S. 189. Note 1. und S. 492. Note 1. anerkannt worden, was seinem Wahrheitsgefühl zur Ehre gereicht. Hingegen der zweite Punkt hat ihn S. 79. Note 8. zu einem Ausfall

Digitized by Google

gegen mich veranlaßt, deſſen Maßloſigkeit eine längere Entgegnung nöthig macht.

Es genügt ein Blick in die älteren Lehrbücher des Kirchenrechts und der Kirchengeſchichte in Deutſchland, um ſich zu überzeugen, mit welcher Oberflächlichkeit die Frage nach dem Urſprung und der Bedeutung der falſchen Decretalen behandelt worden war. Die gründlichen Arbeiten der Italiener waren theils ganz unbekannt geblieben, theils einſeitig ausgebeutet worden. Es drängte ſich mir die Nothwendigkeit auf, dieſen hiſtoriſch wichtigen Gegenſtand der genaueſten Unterſuchung zu unterwerfen. Nach ſehr ausgedehnten ſelbſtſtändigen Vorarbeiten und Excerpten entſtand die keineswegs leichte Aufgabe, dieſe auch in die für ein Lehrbuch und dadurch für einen größeren Leſekreis paſſende Form zu bringen. Dieſes kam in der 1829 erſchienenen vierten Auflage zur Ausführung.

Wenn ich nun die Behauptung aufſtellte, daß Richter ſich hierin enge an mein Buch angelehnt habe, ſo bezieht ſich dieſes erſtlich auf die Art und den Gang der Unterſuchung und Darſtellung, zweitens auf die Art der Concentration des Materials, drittens auch auf Specialitäten, wie zum Beiſpiel §. 69. Note 1. ſeiner vierten Auflage, verglichen mit §. 95. Note v (jetzt Note 2). Den Beweis wird Jeder ſelbſt finden, der ſich die Mühe geben will, folgende drei Punkte einer genaueren Prüfung zu unterziehen: erſtens, wie dieſer Gegenſtand vor mir in den Lehrbüchern behandelt war; zweitens, welche Geſtalt er in meinem Lehrbuche erhalten hat; und drittens, wie ſich Richters Darſtellung dazu verhält. Richter hätte die Beihülfe, die er aus meinem Buche gezogen, immerhin anerkennen können, ohne eine Schmälerung der Verdienſte zu befürchten, die er ſich um dieſe Wiſſenſchaft erworben hat.

Digitized by Google

Wenn nun Richter dieses nicht gethan, vielmehr auf mich durch jenen maßlosen Ausfall den Vorwurf und Schein eines ihm zugefügten groben Unrechts gelegt hat: so nöthigt mich dieses, das Verhältniß seines Buches zu dem meinigen dem Leser in einigen Beispielen näher vor Augen zu stellen. Ich brauche zu dieser Vergleichung meine achte Auflage von 1839, als diejenige, die Richter bei seiner ersten Auflage 1842 vor Augen hatte. Sein Buch citire ich nach der vierten Auflage als der gangbarsten.

I.

Ueber die Beschlüsse der Synode von Trient:

Richter S. 154.

Ihre Schlüsse sind nach den einzelnen Sessionen (25) geordnet. — Zur Aufsicht über die Promulgation des Conciliums (welche in den deutschen katholischen Gebieten überall erfolgt ist) und zur Ueberwachung der Disciplin in Gemäßheit der Trienter Beschlüsse hatte schon Pius IV. eine eigene Congregation von Cardinälen niedergesetzt. Später ertheilte Sixtus V. derselben noch die Befugniß, die Reformationsdecrete, wiewohl in zweifelhaften Fällen nur nach vorgängigem Bericht an den Papst, authentisch zu erläutern.

Walter S. 246.

Sie sind nach den 25 Sessionen, worin sie erlassen wurden, geordnet. — Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst jedes geeignete Mittel erwählen (Conc. Trid. Sess. XXV). Pius IV. setzte daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinarvorschriften und nur auf vorgängigen Bericht an den Papst, beigelegt.

Digitized by Google

II.

Von dem Kirchenstaate, der früher in den deutschen Lehrbüchern gar nicht erwähnt wurde, lautet es wie folgt:

Richter S. 204.	Walter S. 258.
Außer seiner Stellung als Oberhaupt der allgemeinen Kirche hat der Papst auch die weltliche Souveränetät über das Gebiet, welches mit dem Namen des Kirchenstaates (patrimonium Petri) bezeichnet zu werden pflegt. Dasselbe hat sich um die Stadt Rom als seinen Mittelpunkt allmählig aus Schenkungen und andern Erwerbungen gebildet, und die souveräne Stellung des Papstes zu ihm ist im Jahr 1815 ausdrücklich anerkannt und garantirt worden. Die Geschichte und die Verwaltung des Kirchenstaates darzustellen, ist nicht eine Aufgabe des Kirchenrechts.	Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten und sind auch auf dem Congresse zu Wien (1815) wieder anerkannt worden. (Note). Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaates hierher.

III.

Ueber die Cardinäle.

Richter S. 206.	Walter S. 261.
Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten Feier-	Die Cardinäle werden blos vom Papste ernannt, jedoch

Digitized by Google

lichkeiten von dem Papste ernannt, der dabei so viel als möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll, und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt. Ihr Antheil an dem Regiment der Kirche besteht zunächst darin, daß sie den Papst berathen.— Während der Sedisvacanz beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten, auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, und auf die Verwaltung des Kirchenstaats, welche durch den Cardinalkämmerer und durch die drei ältesten Cardinäle der verschiedenen Classen besorgt wird.

sollen nur ausgezeichnete Männer, und so viel als möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden. Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. — Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind die Cardinäle die Freunde und Rathgeber des Papstes.

Während aber der päpstliche Stuhl durch Tod erledigt ist, beschränkt sich ihre Thätigkeit blos auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenstaates wird nur durch den Cardinal-Kämmerling mit drei anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischof, Priester und Diakon besorgt *).

IV.

Ueber die Rechte der Capitel:

Richter S. 227.

Im Verhältnisse zu dem Bischofe bildet das Capitel den

Walter S. 281.

In Beziehung auf die Diöcese — soll (das Kapitel) wie ein Pres-

*) Bezeichnend für den vorliegenden Zweck ist, daß diese letztere (an sich allerdings unbedeutende) Notiz, so viel ich mich erinnere, in keinem älteren Lehrbuche vorkommt.

Digitized by Google

Senat bei dem Regiment der Diöcese. In dieser Beziehung bezeichnet das Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder einholen soll, und einzelne besonders wichtige Verfügungen macht es von der Zustimmung des Capitels abhängig. Da es jedoch in beiden Beziehungen ein derogirendes Gewohnheitsrecht anerkennt, so kam diese Disciplin schon zeitig ab.

byterium oder Senat dem Bischofe zur Seite stehen. In diesem Geiste hat das canonische Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo die Zustimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden muß.

Da jedoch zugleich ein diesem Prinzip derogirendes Gewohnheitsrecht für zuläßig erklärt worden ist, so ist die Befragung des Kapitels durch die neueren Geschäftsordnungen vielfach abgekommen.

V.

Ueber die Zusammensetzung eines allgemeinen Conciliums wird gesagt:

Richter S. 302.

Stimmberechtigt auf dem Concilium sind zuvörderst die Bischöfe, welche alle berufen werden müssen; außer ihnen nach dem Herkommen die Cardinäle, die Prälaten cum jurisdictione quasi episcopali, und die

Walter S. 306.

Es müssen dazu alle Bischöfe, als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche berufen werden. Außer den Bischöfen haben aber durch das Herkommen auch andere hohe Würden, nämlich die Cardinäle, die mit wirk-

Digitized by Google

Generale der religiösen Orden.

Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen, und eine solche finden auch die Gesandten der weltlichen Fürsten. — Daß alle Berufenen erscheinen, ist nicht erforderlich.

licher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden — die Theilnahme an den allgemeinen Concilien erlangt. — Neben diesen Vätern des Conciliums, welche eine entscheidende Stimme führen, werden aber auch die Gesandten der Fürsten als die Häupter der christlichen Politik, ferner Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts, und selbst gelehrte Laien, mit berathender Stimme zugelassen. — Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erscheinen.

Ich habe, um nicht zu weitläufig zu werden, nur solche Beispiele gewählt, wo das Vorbild und die Nachahmung unmittelbar durch den Ausdruck selbst augenscheinlich gemacht werden. Ich behaupte dadurch nicht, daß dieses Verhältniß durchgängig bestehe; vielmehr erkenne ich an, daß Richter vielfach selbstständig gearbeitet, meine Darstellung berichtigt und ergänzt, und im Fortgange der Auflagen diese Wissenschaft durch seine gründlichen Quellenstudien gefördert habe. Ich behaupte nur, und die angeführten Stellen beweisen es, daß sein Buch, wie es bei der ersten Anlage von Lehrbüchern leicht geschieht, unter dem sichtbaren Einfluß des meinigen entstanden, und daß dieser Einfluß auch bei der

Digitized by Google

Abhandlung von den falschen Decretalen so sichtbar sei, um mich aus dem oben angeführten Grunde zur Wahrung meiner Priorität zu veranlassen.

Ich gehe zu einem andern Gegenstande über. Richter schrieb in seiner vierten Auflage S. 502:

„Im Uebrigen wurde aber jetzt (im neunten Jahrhundert) „die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrach„tet, sondern man nahm an, daß das Bekenntniß vor „Gott hinreiche, und die göttliche Sündenvergebung auch „ohne priesterliche Absolution erlangt werden könne."

In der Note citirte er als Beweis dafür mit besonderem Nachdrucke das Conc. Cabilon. a. 813. c. 33., jedoch lückenhaft, wie folgende Vergleichung mit dem vollständigen Texte zeigt:

Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque quae Deo fit, purgat

Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et cum David dicamus: *Delictum meum cognitum tibi feci* etc. Et secundum

Digitized by Google

peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.

institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.

Zur Zeit jenes Conciliums war das Sündenbekenntniß vor dem Priester längst in allgemeiner Uebung, und eine große Zahl der angesehensten Autoritäten sprach sich auch für die Nothwendigkeit desselben aus. Eine formelle Entscheidung des allgemeinen Lehramtes war jedoch darüber noch nicht erfolgt. In dieser Lage wurde dem Concilium diese Frage vorgelegt. Da es aber als ein blos provincielles keine doctrinelle Autorität besaß: so begnügte es sich dieselbe nur von der praktischen Seite aufzufassen, und Beides, das Bekenntniß vor Gott und das bei dem Priester, Jenes als die Hauptsache, Dieses als der Wegweiser, als höchst nützlich und wirksam anzuerkennen und einzuschärfen. Man sehe darüber auch Natalis Alexander Hist. eccl. Dissert. XIV. ad saeculum XIII. §. 35.

Die Darstellung bei Richter leidet nun augenscheinlich an einem doppelten Fehler. Erstens wird in seinem Texte dasjenige, was nur eine vereinzelte Privatmeinung

Digitized by Google

war, als die damals gangbare Ansicht der Kirche hingestellt. Zweitens wird in seiner Note durch den Ausfall des Mittelsatzes, wodurch der ganze Accent auf das „duntaxat“ fällt, der Ausspruch des Conciliums dahin verändert, als ob es selbst mit seiner wichtigen Autorität für die erste Meinung positiv Partei nehme.

Als ich daher bei der Bearbeitung der elften Auflage die Verstümmlung der Beweisstelle entdeckte, wurde ich von einem leicht begreiflichen Gefühl des Erstaunens und Unwillens erfüllt. Bei ruhigerem Blute konnte ich mir die Sache bei Richters ehrenhaftem literärischen Charakter nur so erklären, daß derselbe ein lückenhaftes Excerpt oder Citat ohne genauere Vergleichung des Urtextes gebraucht und darauf seine Darstellung im Texte gebaut habe. Aus diesem Grunde ließ ich in der zwölften Ausgabe aus eigenem Antrieb den Ausdruck „unterschlagen“ fallen.

In der fünften Auflage hat nun Richter die Beweisstelle vollständig angeführt. Seinen früheren Text hat er S. 556. folgendermaßen abgeändert:

„Das Bekenntniß der Hauptsünden vor dem Priester „wird daneben (neben der öffentlichen Buße) nicht blos „empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung „bezeichnet; aber es wurde so wenig durch eine allge„meine Kirchenlehre als nothwendig gefordert, daß noch „im Anfange des neunten Jahrhunderts eine fränkische „Synode bekennen mußte, Gott spende bald durch gehei„mes Walten unmittelbar, bald mit Hülfe von Aerzten „Heil und Genesung.“

In der Note S. 558. sagt er Folgendes: *

1) In der vierten Ausgabe habe er den Text nicht vollständig gegeben; die Weglassung der betreffenden Stelle möge auf einem Versehen bei der Abschrift oder bei dem

Digitized by Google

Satze beruhen. — Dieses mag sein. Jedenfalls hat aber der Leser auf solche Zufälle nicht zu rechnen, noch weniger die Verpflichtung sie zu untersuchen; und ein Schriftsteller hat nicht das Recht mit dem Leser zu hadern, wenn dieser ein Citat des Verfassers so nimmt, wie es ihm vorgelegt wird.

2) Die Beweisstelle beweise auch mit dem aus Versehen weggebliebenen Satze dasjenige, was er im Texte gesagt habe. — Dieses muß ich bestreiten. Der Text legt dem neunten Jahrhundert im Gegensatz der späteren Kirchenlehre als gangbare Ansicht die Annahme bei, daß die geheime Beichte noch nicht als nothwendig, sondern das Bekenntniß vor Gott als hinreichend betrachtet worden sei; und dafür soll das Concilium Cabilonense der Beweis sein. Dieses ist es aber augenscheinlich nur dann, wenn die Stelle in ihrer Verkürzung, nicht aber dann, wenn sie vollständig gelesen wird.

3) Richter bezeichnet die Fassung des Textes in der neuen Auflage nur als eine schärfere und vollständigere der früheren. — Ich betrachte sie als eine modificirte und verbesserte, worüber ich das Urtheil dem Leser anheimstelle. Einfacher wäre es nach meiner Meinung gewesen, einzuräumen, daß die frühere Fassung eine zu unbedingte und zu generalisirende gewesen sei.

4) Wenn Richter jetzt auf den Schlußsatz jener Stelle einen besonderen Nachdruck legt, und darin das Zeugniß für den Unterschied der damaligen und der heutigen Kirchenlehre finden will, so ist dawider zu bemerken, daß jener Schlußsatz auch noch mit der heutigen Kirchenlehre bestehen kann, indem diese die möglichen Fälle nicht ausschließt, wo schon die Reue und das Bekenntniß vor Gott die Sündenvergebung bewirkten.

Digitized by Google

In der Vorrede der neuen Auflage faßt Richter mein persönliches Verhältniß zu ihm in dem Vorwurf der Ungunst zusammen, die ich gegen Eichhorn gehegt, und die ich gegen ihn gleichsam als dessen Erbe fortsetze. Ich weiß mein Herz von jeder persönlichen Ungunst und Abneigung frei, und habe da, wo ich Eichhorn oder ihm Belehrung verdanke, dieses gerne bezeugt. Wenn ich aber im Bereiche meiner Forschungen, Meinungen, die ich für irrig erkenne, mit Gründen entgegentrete, so erfülle ich damit nur eine Pflicht, die ich der Stellung zur Wissenschaft und dem Dienste der Wahrheit schuldig bin.

Uebrigens räume ich ein, daß meine gegen Richter und Andere gerichteten Bemerkungen durch die in einem Lehrbuche gebotene Kürze des Ausdruckes leicht den Schein einer größeren Schärfe erlangen können, als in meiner Natur und Absicht liegt. Wenn daher Richter in seiner Vorrede zu einer Ausgleichung der unter uns eingetretenen Irrung sich bereit erklärt, wenn ihm dazu die Hand geboten wird: so wird er mich, ihm diese Hand zu bieten, in meinem Verhalten bei einer etwaigen neuen Auflage bereit finden.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

Digitized by Google

Digitized by Google
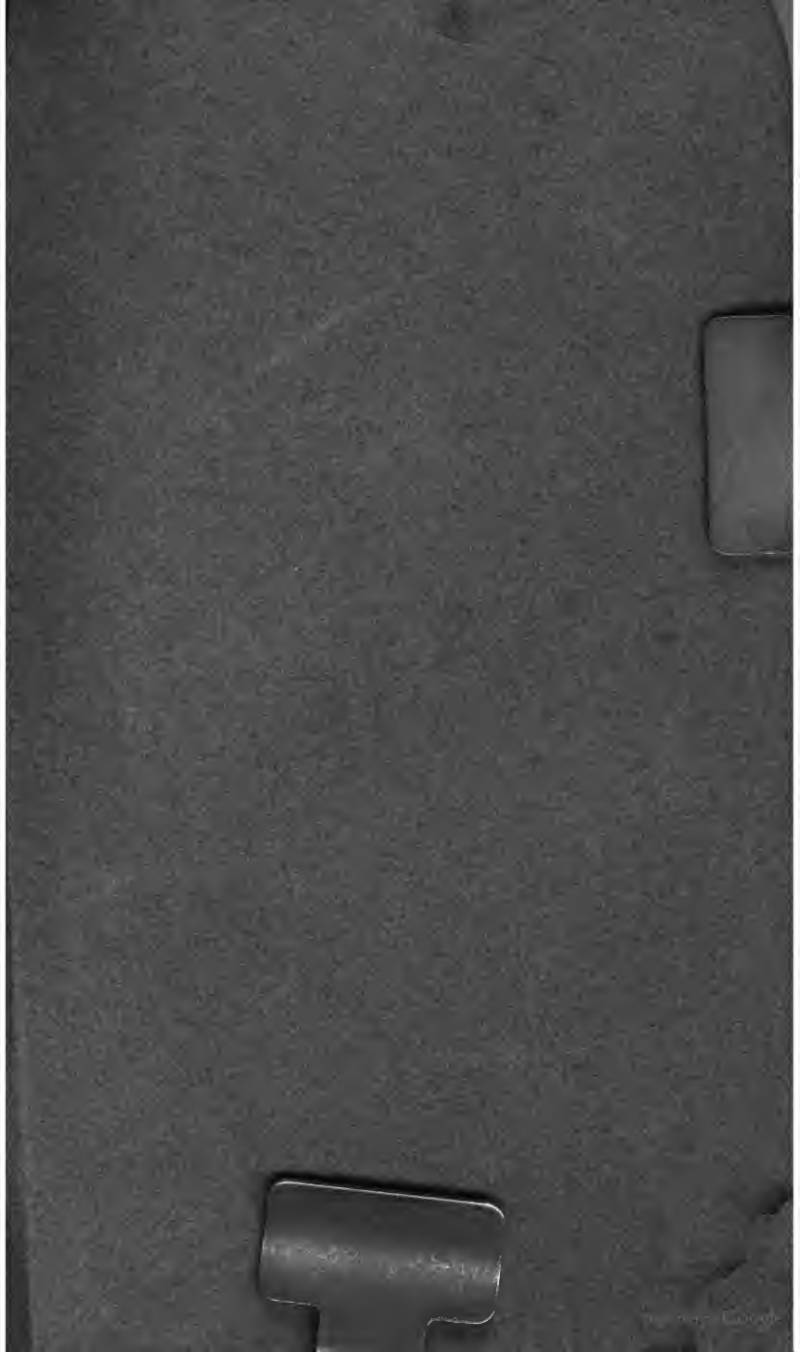
Digitized by Google